



Präsidialbeschluss vom 06. Oktober 2026

Allgemeinverfügung

Absolutes Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (200 m), gültig ab sofort

I. Sachverhalt

- a. In der Region Werdenberg herrscht seit längerer Zeit grosse Trockenheit und eine Wald- und Flurbrandgefahr (Stufe 5: sehr grosse Gefahr). Soweit in den letzten Wochen Regen gefallen ist, war er nicht ausreichend, um die Gefährdung für Wald- und Flurbrände zu verringern. Funkenflug eines Feuers, brennende Streichhölzer oder unachtsam weggeworfene Raucherwaren sowie Feuerwerkskörper können ein Feuer entfachen und zu einem grossen Schadenereignis führen.
- b. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen – nach Möglichkeit über eine längere Zeitspanne – notwendig. Heftige, kurze Regenschauer vermögen in den trockenen Boden nicht einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab.
- c. An der Sitzung des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 01. Oktober 2026 haben sich sämtliche fachlichen Gremien "Wald" (alle fünf Waldregionen einstimmig), GVSG und Polizei für ein kantonales Feuerverbot ausgesprochen. Auch die VS GP hat sich für ein kantonales Feuerverbot ausgesprochen. Die Leiterin Bevölkerungsschutz hat sich dagegen ausgesprochen. Der KFS traf sich am 05. Oktober 2026 erneut zur Lagebeurteilung. Die fachlichen Gremien samt VS GP haben ihr Anliegen für ein kantonales Feuerverbot erneut ausgesprochen. Die Leiterin Bevölkerungsschutz hat sich erneut dagegen entschieden.
- d. Die Gemeindepräsidenten der Region Werdenberg haben sich darauf geeinigt, ein absolutes Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (200 m) auszusprechen. Dieses Feuerverbot wird auch von den Revierförstern in der Region Werdenberg unterstützt. Das Feuerverbot soll ab sofort in Kraft treten. Die Räte der sechs Werdenberger Gemeinden haben das Feuerverbot im Wald und Waldesnähe (200 m) mittels einer Allgemeinverfügung zu beschliessen.
- e. Die Publikation im Werdenberger & Obertoggenburger erfolgt am 07. Oktober 2026, als Inserat der Region Werdenberg durch die Gemeinderatskanzlei Grabs. Eine entsprechende Medienmitteilung wird ebenfalls durch die Gemeinderatskanzlei Grabs verfasst.

II. Erwägungen

- a. Die aktuelle Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann. Diese Umstände gebieten, entsprechende Anordnungen zur Schadenverhütung zu erlassen. Gemäss Art. 47 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Gemeinderat unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe, vorübergehende besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Diese Vorschriften des Gemeinderates unterstehen nicht dem Auflageverfahren.
- b. Die Gemeindepräsidenten der Region Werdenberg erachten es aufgrund der Trockenheit als absolut notwendig, den Wald vor Bränden zu schützen. Dies ist nicht anders möglich als durch den Erlass eines Feuerverbots im Wald und Waldesnähe (200 m). Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 45 FSG dar.
- c. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde nach Art. 101 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Unbestrittenermassen besteht aufgrund der extremen Trockenheit im Wald eine Brandgefahr. Die Verfügung ist deshalb ab sofort zu vollstrecken bzw. das Entzünden von Feuer im Wald und Waldesnähe (200 m) sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort gänzlich zu verbieten. Es ist angezeigt, allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51. Abs. 1 und Art. 101 Abs. 2 VRP).
- d. Gemäss Art. 18 Organisations- und Geschäftsreglement der Politischen Gemeinde Grabs verfügt der Vorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Namen des Gemeinderates. Er berichtet an der nächsten Gemeinderatssitzung.

III. Beschluss

Es wird folgende Allgemeinverfügung gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG erlassen:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Grabs ist das Entzünden von Feuer im Wald und Waldesnähe (200 m) sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen.
2. Das Feuerverbot ist im gesamten Gemeindegebiet mittels Hinweistafeln auf geeignete Art bekannt zu machen.
3. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Grabs (Werdenberger & Obertoggenburger) zu publizieren. Ebenfalls ist die Verfügung auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren und mittels Newsletter zu verbreiten.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Gegen Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

POLITISCHE GEMEINDE GRABS
Der Gemeindepräsident:



Niklaus Lippuner

Per Mail an:

- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen (judith.widmer@sg.ch)
- Staatskanzlei des Kantons St.Gallen (kommunikation@sg.ch)
- Kantonsforstamt St.Gallen (info.vdkfa@sg.ch)
- Waldregion 2 Werdenberg-Rheintal (philipp.naef@sg.ch)
- Polizeistation Gams (psgams@kapo.sg.ch)
- Ortsgemeinde Grabs (info@ortsgemeinde-grabs.ch)
- Feuerwehr Grabs (roland.eggenberger@grabs.sg.ch)
- Werkhof Grabs (mario.steiner@grabs.sg.ch)
- Feuerschutzamt Grabs (thomas.lippuner@grabs.sg.ch)
- Gemeinderat Grabs
- Gemeinderat Wartau, Sevelen, Gams und Sennwald
- Stadtrat Buchs